

**Sitzung des Gemeinderates vom 27. September 2007, um 20.00 Uhr,
im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, KNAUS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, Bernard COLLAS, VELZ, BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS,
MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFER -
Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

RAUMORDNUNG

Tagesordnung: Abänderung;

- Punkt 1. Erstellung eines kommunalen Bebauungsplanes für den nord-östlichen Teil der Ortschaft BÜLLINGEN (Betriebsfläche Sägerei PAULS): Prinzipbeschluss;
- Punkt 2. Antrag an die Wallonische Regionalregierung auf teilweise Abänderung des Sektorenplans „Malmedy - St.Vith“ für den Bereich der Gewerbezone „Schwarzenbach“;

ARBEITEN

- Punkt 3. Umbau Primarschule ROCHERATH: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung, sowie Festlegung der Vergabeart und Beantragung von Zuschüssen;
- Punkt 4. Anbau Primarschule HONSFELD: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung, sowie Festlegung der Vergabeart und Beantragung von Zuschüssen;
- Punkt 5. AUSBAU des Weges AN DEN FUSSFÄLLEN in BÜLLINGEN: Annahme der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart für die Materialanschaffung und die Ausführung von Arbeiten;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 6. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH: Erhöhung des Gesellschaftskapitals;
- Punkt 7. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH: Gewährung einer Bankbürgschaft für eine Anleihe der Interkommunale zur Finanzierung des nicht bezuschussten Anteils des Baus eines psychiatrischen Pflegeheims in ST. VITH;
- Punkt 8. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 02.10.2007: Stellungnahme;
- Punkt 9. Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung: Zurkenntnisnahme der individuellen Verbindungs- und Zusammenschlusserklärungen der Ratsmitglieder für den Öffentlichen Wohnungsbau EIFEL;

STRASSENAMEN

- Punkt 10. Festlegung eines neuen Straßennamen in der Parzellierung WEBER in Büllingen;

VERKEHRSSICHERHEIT

- Punkt 11. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr: Reservierung folgender Parkplätze ausschließlich für Personenkraftwagen, leichte Gebrauchsfahrzeuge und Motorkrafträder:
1. am Friedhof Büllingen,
 2. unterhalb der Kirche Wirtzfeld,
 3. unterhalb des Kindergartens Krinkelt und
 4. auf den Kinoparkplatz in Büllingen: Anpassen der Verordnung vom 20.04.2007

Punkt 11bis. Verlängerung der Polizeiverordnung zur Sicherstellung des 100-Dienstes auf Gebiet der Gemeinde Büllingen;

FINANZEN

Punkt 12. Ersetzen der drei fehlenden Fußfälle von BÜLLINGEN bis WIRTZFELD: Beteiligung der Gemeinde;

Punkt 13. Buchführung der Kirchenfabrik MANDERFELD: Erste Haushaltsabänderung des Wirtschaftsjahres 2007 – Billigung;

Punkt 14. Übernahme einer Bürgschaft in Bezug auf eine Anleihe der Kirchenfabrik MÜRRINGEN zur Finanzierung von Umbauarbeiten des Pfarrheims MÜRRINGEN;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 15. Veräußerung einer Parzelle in MÜRRINGEN an die Eheleute JOST-JOUCK aus BÜLLINGEN;

Punkt 16. Tausch eines Geländestreifens in MÜRRINGEN mit Herrn Manfred HEPP aus MÜRRINGEN;

Punkt 17. Ankauf des Gebäudekomplexes mit Bering der ehemaligen Gendarmerie in BÜLLINGEN

FEUERWEHR

Punkt 18. REGIONALWEHR BÜLLINGEN: Neubesetzung von 6 vakanten Stellen für freiwillige Wehrleute;

Punkt 19. PROTOKOLL der SITZUNG vom 05. September 2007 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

RAUMORDNUNG

Tagesordnung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums, nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung aufzunehmen:

Öffentliche Sitzung:

Punkt 11bis. Verlängerung der Polizeiverordnung zur Sicherstellung des 100-Dienstes auf Gebiet der Gemeinde Büllingen;

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Kollegiums zu vervollständigen und abzuändern.

Punkt 1. Erstellung eines kommunalen Bebauungsplanes für den nord-östlichen Teil der Ortschaft BÜLLINGEN (Betriebsfläche Sägerei PAULS): Prinzipbeschluss (D.K.Nr. 871.4)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Firma Barthel PAULS & Söhne AG (kurz: Sägerei PAULS) mit folgendem Projektvorhaben an die Gemeinde herangetreten ist: die Sägerei PAULS beabsichtigt einerseits die Errichtung eines Wärmekraftwerkes innerhalb ihres Firmengeländes in BÜLLINGEN und andererseits eine Ausdehnung des Betriebes auf dem Gelände, gelegen zwischen dem Bischöflichen Institut BÜLLINGEN und dem Sportkomplex BÜLLINGEN, talaufwärts in Richtung „Alte Aachener Strasse“;

In Erwägung, dass die Realisierung dieses Gesamtvorhabens mit Sicherheit Konsequenzen nach sich ziehen wird, so u.a.:

- Ankauf von großen Geländeflächen, u.a. von der Gemeinde, von dem BIB;
- Anfüllung einer Talmulde;
- Errichtung eines Wärmekraftwerkes;

- Errichtung neuer Lagerhallen und Trockenkammern;
- Anlegen großflächiger Holzlagerplätze, u.a. im Bereich des Sportkomplexes;
- zu erwartendes erhöhtes Verkehrsaufkommen, u.a. durch Anfahren von „Heizmaterial“ für das Kraftwerk (auch Problem der Zufahrt, ...);
- eventuell ein Problem der Geräuschbelästigung;
- eventuell ein Problem der Rauch- und Geruchsbelästigung in Bodennähe, je nach Wetterlage;
- unkontrollierbare Arbeitszeiten (24/24 Stundenbetrieb des Heizkraftwerkes);
- Niederschlagsabfluss, Abfälle, Hochspannungsleitungen, Licht (Scheinwerfer), etc.;
- ...

In Erwägung, dass bereits zahlreiche Unterredungen bzw. Informationsversammlungen in dieser Angelegenheit stattgefunden haben (mit dem Gemeindegremium, mit dem Gemeinderat, mit den Anrainern sowie ebenfalls mit dem Beauftragten Beamten);

In Erwägung, dass hinsichtlich der Realisierung des Vorhabens der Sägerei PAULS zwei Grundprobleme auftauchen:

- die Unvereinbarkeit des Projektes mit den Bestimmungen des Sektorenplans;
- der Ausbau eines Sägereibetriebes in einem bewohnten Gebiet;

In Erwägung, dass von dem geplanten Vorhaben der Sägerei PAULS drei verschiedene Zonen des Sektorenplans betroffen sein würden (Wohngebiet mit ländlichem Charakter; Agrarzone; Gebiet für öffentliche Dienstleistungen und gemeinschaftliche Anlagen) und dass somit die Erstellung eines „Kommunalen Bebauungsplans“ (kurz: KBP) für die Realisierung des Projektes erforderlich sein wird: dieser KBP würde dem betroffenen Gebiet eine andere Zweckbestimmung geben;

In Erwägung, dass die Erstellung eines KBP nur durch die Gemeinde eingeleitet werden kann;

In Erwägung, dass zu bedenken bleibt, dass auf Grund der Prozedur die Entscheidung über den KBP letztendlich durch den zuständigen Minister gefällt werden wird und daher am Ende die Einflussnahme der Gemeinde eingeschränkt sein wird;

Nach Durchsicht des Schreibens der Firma PAULS vom 02.05.2007, mit welchem u.a. angedeutet wird, dass die Schaffung neuer Lagerflächen für die Sägerei PAULS absolut Priorität hat und überlebenswichtig ist;

In Erwägung, dass daher die Hauptmotivation des KBP die Schaffung neuer Lagerflächen sein sollte;

In Erwägung, dass - sollte der KBP erstellt worden und rechtsgültig sein - die Sägerei PAULS bei einem weiteren Ausbau des Betriebes verpflichtet wird, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erstellen zu lassen;

Auf Grund der Bestimmungen des Artikels 47ff des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe im Hinblick auf das Erstellen kommunaler Bebauungspläne;

Auf Grund von Artikel 11 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, welcher die Anerkennung von Studienbüros im Hinblick auf die Erstellung solcher Bebauungspläne regelt;

In Erwägung, dass es erforderlich ist, einen Projektautor mit der Erstellung des KBP zu beauftragen, und dass diesbezüglich ein besonderes Lastenheft über die Vergabe für diese Planungsdienstleistungen sowie ein diesbezüglicher Honorarvertrag erstellt werden müssen;

In Anbetracht, dass eine Vergabe im Rahmen einer Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung durchgeführt wird;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über Öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996, sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08.01.1996 über die öffentlichen Aufträge von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen sowie von Konzessionen von Arbeitsaufträgen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26.09.1996 betreffend die allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von Arbeitsaufträgen;

Auf Grund der Anlage des Kgl. Erlasses vom 26.09.1996, welcher das allgemeine Lastenheft der öffentlichen Aufträge, der Lieferungen und Dienstleistungen sowie der Konzessionen von Arbeitsaufträgen festlegt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Im Hinblick auf die künftige Betriebserweiterung der Firma Barthel PAULS & SÖHNE AG in BÜLLINGEN keinen kommunalen Bebauungsplan, welcher von den Bestimmungen des Sektorenplans abweicht, zu erstellen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 2. Antrag an die Wallonische Regionalregierung auf teilweise Abänderung des Sektorenplans „Malmedy - St.Vith“ für den Bereich der Gewerbezone „Schwarzenbach“. (D.K.Nr. 871.4)

DER RAT;

In Erwägung, dass zum besseren Verständnis erwähnt werden muss, dass die Gemeinden BÜLLINGEN und BÜTGENBACH eine gemeindeübergreifende Gewerbezone verbindet, die jedoch auf Seiten der Gemeinde BÜLLINGEN den Namen „Gewerbezone Schwarzenbach“ und auf Seiten der Gemeinde BÜTGENBACH den Namen „Gewerbezone Domäne“ trägt;

In Erwägung, dass am 24.04.2007 mit Vertretern des Gemeindegremiums BÜTGENBACH ein Arbeitstreffen stattgefunden hat, bei welchem u.a. die Möglichkeit der Abänderung des Sektorenplans im Bereich dieser gemeindeübergreifenden Gewerbezone erörtert wurde;

In Erwägung, dass auf Seiten der Gemeinde BÜTGENBACH mehrere Ausweitanträge verschiedener Firmen vorliegen und dass es opportun erscheint, für die Gesamtheit dieser gemeindeübergreifenden Gewerbezone einen Antrag auf Abänderung des Sektorenplans MALMEDY-ST. VITH zu stellen;

In Erwägung, dass diese Anfrage durch die beiden betroffenen Gemeinden gestellt werden muss;

Nach Durchsicht der Gemeinderatsbeschlüsse Punkt Nr. 6 und Nr. 7 des Gemeinderates BÜTGENBACH vom 09.08.2007:

Punkt 6: Antrag auf Anerkennung einer punktuellen Erweiterung des Perimeters der „Gewerbezone Domäne“...: dieser Beschluss betrifft die Gemeinde BÜLLINGEN nicht, da es sich um einen ursprünglichen Antrag zweier Firmen auf dem Gebiet der Gemeinde BÜTGENBACH handelt;

Punkt 7: Antrag an die Wallonische Regionalregierung auf teilweise Abänderung des Sektorenplans MALMEDY-ST. VITH für den Bereich des „Gewerbegebietes Domäne“;

In Anbetracht, dass diese gemeindeübergreifende Gewerbezone als Zone für gemischte wirtschaftliche Aktivitäten innerhalb des Sektorenplans MALMEDY-ST. VITH vom 19.11.1979 eingestuft ist;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Eigentümer des Geländes der Gewerbezone „Schwarzenbach“ ist und dieses auch verwaltet;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜTGENBACH bereits einen Antrag auf Anerkennung einer punktuellen Erweiterung des Zonenperimeters eingereicht hat und dass mittelfristig eine Abänderung des Sektorenplans bzgl. der gesamten gemeindeübergreifenden Gewerbezone folgen sollte;

In Anbetracht, dass das Gewerbegebiet „Schwarzenbach“ in BÜLLINGEN unmittelbar an das Gewerbegebiet „Domäne“ der Nachbargemeinde BÜTGENBACH anschließt, und dass das Unternehmen FAYMONVILLE AG auf beiden Gemeindegebieten angesiedelt ist, sodass der vorhandene und künftige Erweiterungsbedarf dieses Unternehmens, aber auch der übrigen und möglicherweise künftigen Unternehmen, Auswirkungen auf beide Zonen haben dürfte;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜTGENBACH Eigentümerin von rund 30 Ha Gelände im Bereich „Domäne“ und „Schwarzenbach“ ist, sodass die Erweiterung des Sektorenplans an dieser Stelle nicht mit komplizierten Enteignungsverfahren verbunden sein würde;

In Erwägung, dass die dort bereits angesiedelten Unternehmen (insbesondere metallverarbeitende Firmen) sowohl von der Spezialisierung ihrer Produktion, aber nicht zuletzt auch vom Beschäftigungspotential her von überlokaler, wenn nicht von regionaler Bedeutung sein dürften;

In Erwägung, dass insbesondere das Unternehmen FAYMONVILLE AG auch international aktiv ist und produziert, dass aber der Standort vor Ort unbedingt für die Zukunft abzusichern ist und hierfür das erforderliche Baurecht für Ausbaugelände auf mittlere Sicht geschaffen werden muss;

In Anbetracht, dass bei der Gemeinde BÜTGENBACH eine unmittelbare Anerkennung einer Erweiterung des Zonenperimeters auf einer Tiefe von 60 Metern - unmittelbar hinter den antragstellenden Betrieben und damit dem Ende der ausgewiesenen Zone für gemischte wirtschaftliche Aktivitäten - angefragt wurde, eine künftige Abänderung des Sektorenplans aber unbedingt auf einer Tiefe von immerhin 200 Metern erfolgen müsste;

In Erwägung, dass ein Bedarf an neuen Gewerbezones ebenfalls Gegenstand zahlreicher Unterredungen bei der Interkommunalen SPI+, deren Mitglied die Gemeinde BÜLLINGEN ist, war;

In Erwägung, dass die zu beantragende Erweiterung von öffentlichem Interesse und Nutzen ist und unabdingbar für die wirtschaftliche Stabilität beider Gemeinden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Bei der Wallonischen Regionalregierung in NAMUR wird ein Antrag auf teilweise Abänderung des Sektorenplans MALMEDY-ST. VITH vom 19.11.1979 (siehe Abänderung des Sektorenplans durch M.E. vom 20.07.1989 bzgl. die Schaffung der „Gewerbezone Schwarzenbach“) zwecks Erweiterung der „Gewerbezone Schwarzenbach“ in BÜLLINGEN gestellt. Dieser Antrag vervollständigt und unterstützt den Antrag der Gemeinde BÜTGENBACH auf Erweiterung der „Gewerbezone Domäne“;

Artikel 2. Eine Abschrift dieses Beschlusses wird zugestellt:

- an den Herrn Minister für Wohnungswesen, Transporte und Gebietsentwicklung in 5000 NAMUR, d'Harzcamp 22;
- an die Frau Generaldirektorin des Ministeriums für Raumordnung, Wohnungswesen und das Erbe in 5100 NAMUR, rue des Brigades d'Irlande 1;
- an den Herrn Generaldirektor des Ministeriums für Wirtschaft und Beschäftigung in 5100 NAMUR, Place de la Wallonie 1;

- an den Delegierten Beamten der Städtebauverwaltung in LÜTTICH;
- an das Gemeindegremium der Gemeinde Bütgenbach;
- an die SPI+ in LÜTTICH;
- an die WFG Ostbelgien;
- an die Unternehmen FAYMONVILLE AG, AIS CONSTRUCT und MECABRIDE.

ARBEITEN

Punkt 3. Umbau Primarschule ROCHERATH: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung, sowie Festlegung der Vergabeart und Beantragung von Zuschüssen (D.K.Nr. 802.6:571.201)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 18.04.2007 über den Umbau der Primarschule Rocherath und die Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors;

Nach Durchsicht des durch das Architekturbüro HESS erstellten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 256.841,29 € (einschl. 21 % MWS und 7 % Honorar);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und auf Grund der Beratung in der Baukommission vom 24.07.2007;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

Artikel 1. Das Lastenheft und die Leistungsbeschreibung zum Umbau der Primarschule Rocherath gutzuheißen und die Kostenschätzung in Höhe von 256.841,29 € (einschl. 21 % MWS und 7 % Honorar) anzunehmen;

Artikel 2. Als Vergabeart die öffentliche Ausschreibung festzulegen;

Artikel 3. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft dieses Infrastrukturvorhaben zur Bezuschussung anzumelden;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 4. Anbau Primarschule HONSFELD: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung, sowie Festlegung der Vergabeart und Beantragung von Zuschüssen (D.K.Nr. 802.6:571.201)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 20.07.2007 über die Vergrößerung der Primarschule Honsfeld und die Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors;

Nach Durchsicht des durch das Architekturbüro HESS erstellten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 223.387,54 € (einschl. 21 % MWS und 7 % Honorar);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und der Beratung in der Baukommission vom 16.05.2007;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Lastenheft und die Leistungsbeschreibung zur Vergrößerung der Primarschule Honsfeld gutzuheißen und die Kostenschätzung in Höhe von 223.387,54 € (einschl. 21 % MWS und 7 % Honorar) anzunehmen;

Artikel 2. Als Vergabeart die öffentliche Ausschreibung festzulegen;

Artikel 3. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft dieses Infrastrukturvorhaben zur Bezuschussung anzumelden;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 5. AUSBAU des Weges AN DEN FUSSFÄLLEN in BÜLLINGEN: Annahme der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart für die Materialanschaffung und die Ausführung der Arbeiten; (D.K.Nr. 865.1)

DER RAT;

Auf Grund des Bauvorhabens der Gesellschaft EDAS in Büllingen, gelegen auf der Parzelle Gemarkung 1, Flur B, Nr. 22e;

In Erwägung, dass diese Parzelle an einem nicht ausgebauten Gemeindegeweg liegt;

In Erwägung, dass das Wallonische Gesetzbuch für Raumordnung und Städtebau (CWATUP) in seinem Artikel 86 vorschreibt, dass bei Neubauten der Zugang zum Grundstück ausreichend ausgerüstet sein und einen festen Belag haben muss;

In Erwägung, dass die Gemeinde an die Auflagen dieser Gesetzgebung gebunden ist und für die Durchführung der erforderlichen Arbeiten in einem angemessenen Zeitrahmen Sorge zu tragen hat;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung für die erforderliche Materialanschaffung und das Ausleihen von Baumaschinen mit Fahrer zum Ausbau des Weges in Höhe von 31.121,20 € (einschl. 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass die Gemeinde unter ihren Arbeitern über qualifizierte Fachkräfte verfügt, die in der Lage sind, alle Arbeiten, die nicht mit der Bedienung ausgeliehener Baumaschinen zusammen hängen, in eigener Regie durchzuführen;

In Erwägung, dass im Vorfeld zu einigen Unterredungen mit der Gesellschaft EDAS - Herr Eric DEROOST - stattgefunden haben und dass dabei folgende Vereinbarung getroffen wurde:

- die Gemeinde geht das Engagement ein, die Ausbauarbeiten des Weges bis zum Ende des Monats Dezember 2007 fertig gestellt zu haben;
- im Gegenzug geht die Gesellschaft EDAS das Engagement ein, sich mit 10.000,00 € an den Kosten des Wegeausbaus zu beteiligen; dieser Betrag muss **vor** Beginn der Arbeiten auf das Konto der Gemeinde überwiesen worden sein;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Gemeindegeweg gelegen am Bauvorhaben EDAS in BÜLLINGEN auszubauen und zu befestigen;

Artikel 2. Die Arbeiten in eigener Regie auszuführen und die Kostenschätzung für die Anschaffung des notwendigen Materials und das Ausleihen von Baumaschinen mit Fahrer in Höhe von 31.121,20 € (einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißen;

Artikel 3. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Arbeiten bis Ende des Monats Dezember 2007 fertig gestellt zu haben, unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gesellschaft EDAS sich mit 10.000,00 € an den Kosten des Wegeausbaus beteiligt; dieser Betrag muss **vor** Beginn der Arbeiten auf das Konto der Gemeinde überwiesen worden sein;

Artikel 4. Als Vergabeart für die Materialanschaffungen und das Ausleihen von Baumaschinen mit Fahrer das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 6. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH: Erhöhung des Gesellschaftskapitals (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 26.07.2007 der Interkommunalen für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith, mit welchem die fünf Eifelgemeinden und die ÖSHZ dieser Gemeinden um eine Kapitalerhöhung in Höhe von insgesamt 87.930,00 € gebeten werden;

In Erwägung, dass diese Kapitalerhöhung sich auf 10.774,00 € für die Gemeinde (2,00 € pro Einwohner am 31.12.2005) beziffert;

Auf Grund der Satzungen dieser Interkommunale;

Auf Grund des Artikels L1523-2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund von Artikel 12, 5° des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets, sowie dieses Dekret abgeändert und vervollständigt wurde;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zusätzliches Kapital in Höhe von 10.774,00 € der Interkommunalen für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith zu zeichnen;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Verwaltungsaufsicht und der Interkommunalen für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 7. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH: Gewährung einer Bankbürgschaft für eine Anleihe der Interkommunale zur Finanzierung des nicht bezuschussten Teils des Baus eines psychiatrischen Pflegeheimes in ST. VITH (D.K.Nr. 487.91 und 901.106)

DER RAT;

Auf Grund der Mitgliedschaft der Gemeinde BÜLLINGEN in der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Verwaltungsrat der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg Reuland und Sankt Vith am 21.05.2007 beschlossen hat, eine Anleihe bei der DEXIA in Höhe von 1.089.140,00 € aufzunehmen, rückzahlbar in 10 Jahren zwecks Finanzierung des nicht bezuschussten Teils des Baus eines psychiatrischen Pflegeheimes in ST. VITH, vorbehaltlich einer Garantieerklärung der der Interkommunale angeschlossenen Gemeinden im Verhältnis ihrer Kapitalzeichnung;

In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Darlehen von der Gemeinde Büllingen bis zu 18,38% garantiert werden muss;

Nach Durchsicht der vorliegenden, durch die DEXIA Bank ausgearbeiteten Bürgschaftsurkunde;

Auf Grund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde Büllingen übernimmt, im Verhältnis zum gezeichneten Kapital, die Garantie über einen Betrag in Höhe von 200.183,93 € der Anleihe der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith bei der DEXIA Bank zwecks Finanzierung des nicht bezuschussten Teils des Baus eines psychiatrischen Pflegeheimes in ST. VITH;

Artikel 2. Die Übernahme dieser Bürgschaft erfolgt unter der Bedingung, dass die Gemeinden AMEL, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST. VITH ebenfalls entsprechend dem gegebenen Verteilerschlüssel ihre Bürgschaftsleistung übernehmen;

Artikel 3. Gegenwärtige Beschlussfassung wird der DEXIA Bank sowie der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH zur weiteren Veranlassung zugestellt;

Artikel 4. Des Weiteren wird dieser Beschluss informationshalber zugestellt:

- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Gemeinden AMEL, ST. VITH, BURG-REULAND und BÜTGENBACH;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 8. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 02.10.2007: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Auf Grund der Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen INTEROST vom 30.07.2007, mit dem die Gemeinde einerseits über die Abhaltung der Außerordentlichen Generalversammlung vom 02.10.2007 informiert wird, und andererseits der Gemeinderat eingeladen wird über den der Generalversammlung vorgeschlagenen Tagesordnungspunkt „KABELPROJEKT WALLONIEN - ABTRETUNG DER KABELVERTEILUNG - GENEHMIGUNG abzustimmen;

Nach Durchsicht der Unterlagen, die der Einberufung beigelegt waren und der von der Interkommunale zur Verfügung gestellten Akte;

Auf Grund der Beschlussfassungen des Verwaltungsrates der Interkommunale vom 18.07.2006, 28.11.2006 und vom 12.06.2007 und des Entwurfs der Statutenänderung, der vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 12.06.2007 genehmigt wurde;

In Anbetracht der Aktienkaufsvereinbarung, des Einbringungsprojekts über die Einbringung eines Tätigkeitsbereichs und den Vereinbarungsentwurf zwischen den Verkäufern über die Aufteilung der Übernahme der Garantien;

Angesichts der Tatsache, dass das Mandat, das den fünf Delegierten bei der Außerordentlichen Generalversammlung vom 02.10.2007 anvertraut wird, klar festgelegt werden soll;

Angesichts der Tatsache, dass sich der Gemeinderat zum Tagesordnungspunkt dieser Generalversammlung äußern muss;

Angesichts dessen, dass der Vorgang Abtretung Kabelverteilung in der Abtretung der Kabelverteilungstätigkeiten durch die gemischten Kabelfernsehhinterkommunalen - darunter die Interkommunale INTEROST, der die Gemeinde angeschlossen ist - und IDEATEL besteht;

Angesichts dessen, dass der Vorgang wie folgt zusammengefasst werden kann, wobei der Gemeinderat darüber hinaus auf die Bestandteile des Dossiers verweist, insbesondere auf den Inhalt der Aktienkaufs-/-verkaufsvereinbarung:

- In einer ersten Phase bringt jede der verkaufenden Interkommunalen ihren Kabelfernseh-Tätigkeitsbereich in die neu gegründete Interkommunale NewIco ein. Als Gegenleistung zu dieser Einbringung erhält jede verkaufende Interkommunale eine gewisse Anzahl von Anteilen an dieser Gesellschaft NewIco, entsprechend dem Wert ihres Tätigkeitsbereichs;
- In einer zweiten Phase, in Anwendung der Aktienkaufs-/-verkaufsvereinbarung, erstet die ALE (TECTEO) zum ausgehandelten Preis von 465 Millionen € die gesamten Anteile von jeder Interkommunale in der Gesellschaft NewIco;
- Es wird präzisiert, dass die Veräußerung der Anteile und die Zahlung des Preises an die verkaufenden Interkommunalen sofort nach der Einbringung der Tätigkeitsbereiche erfolgen wird;
- Der Anteil der Interkommunale INTEROST im Abtretungspreis beläuft sich auf 8,1 Millionen €;

In Anbetracht der Tatsache, dass dieser Vorgang insbesondere durch die Aktienkaufsvereinbarung, das Einbringungs-vorhaben über die Einbringung eines Tätigkeitsbereichs und die Vereinbarung zwischen den Verkäufern über die Aufteilung der Übernahme der Garantien erfolgt;

In Anbetracht dessen, dass die - sowohl technisch als wettbewerbsmäßig - schnelle Entwicklung beim Kabelfernsehen und im Telekommunikationsbereich im Allgemeinen ein Überdenken der diesbezüglichen Tätigkeit der Interkommunale und der Art und Weise, wie sie diese ausübt, erfordert;

Angesichts der nachstehenden Herausforderungen in diesem Zusammenhang:

- die Fähigkeit mit der technologischen Entwicklung, insbesondere im Digitalbereich, mitzuhalten;
- die Fähigkeit, einer bedeutenden konkurrenzfähigen Entwicklung auf zahlreichen anderen Ausstrahlungsplattformen als das Kabel standzuhalten: Satellit, Internet, terrestrischer Funk, usw.;
- die rasche Kommerzialisierung eines sogenannten „Triple-Play-Angebotes“ und somit Investition in den bisher unbekanntem Bereich des Telefonierens;
- die Modernisierung des gesamten oder teilweisen Netzes, um die breitmöglichste Verteilungskapazität dieses Angebotes an die größtmögliche Anzahl zu gewährleisten;

Angesichts dessen, dass sowohl der Gemeinderat als auch der Verwaltungsrat der Interkommunale in Anbetracht dieser Herausforderungen der Ansicht sind, dass die beste Lösung darin besteht, 100% des Kabelverteilungsnetzes abzutreten, unter Berücksichtigung des bedeutenden Werts desselben zum besten Vorteil der Interkommunale und der angeschlossenen Gemeinden;

In Erwägung, dass ferner der immer konkurrenzgeprägtere und technologische Markt in diesem Tätigkeitsbereich vergrößerte Risiken zur Folge hat, vor denen es sich zu schützen gilt;

Angesichts dessen, dass der Käufer ausdrücklich seine Verpflichtung bestätigt hat, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Mitbürger in den Genuss von Qualitäts-Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich kommen, und dies zu erschwinglichen Bedingungen für alle und unter Berücksichtigung der Gesetze über öffentliche Dienstleistungen;

Angesichts des Ergebnisses, insbesondere in finanzieller Hinsicht, in das die Verhandlungen mit dem ausgewählten Bewerber gemündet haben;

Angesichts des Anteils der Interkommunale INTEROST am Abtretungspreis in Höhe von 8,1 Millionen €;

Angesichts dessen, dass der Entwurf der Statutenänderung zur Genehmigung ansteht;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Vorgang der Abtretung des Tätigkeitsbereichs Kabelverteilung und den einzigen Tagesordnungspunkt der Außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 02.10.2007 zu genehmigen, dies mit den gesamten Bestandteilen dieses Punktes, und zwar:

- Genehmigung der Beteiligung an der Interkommunale NewIco und des Einbringungsvorhaben über die Einbringung eines Tätigkeitsbereichs ;
- Genehmigung der Aktienverkaufs-/-kaufsvereinbarung ;
- Genehmigung der Abtretung dieser Beteiligung an ALE, gemäß und in Erfüllung der Aktienverkaufs-/-kaufsvereinbarung
- Genehmigung der Vereinbarung zwischen den Verkäufern betreffend die Aufteilung der Übernahme der Garantien ;
- Genehmigung der Statutenänderung bezüglich der Aufteilung des Verkaufserlöses aus dem Tätigkeitsbereich Kabelverteilung unter den Gesellschaftern (Artikel 30 der Statuten).

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale INTEROST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 9. Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung: Zurkenntnisnahme der individuellen Verbindungs- und Zusammenschlusserklärungen der Ratsmitglieder für den Öffentlichen Wohnungsbau EIFEL (D.K.Nr. 172.205 und 625.0)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1523-15 - § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass unbeschadet von § 4 des vorliegenden Artikels die die angeschlossenen Gemeinden vertretenden Verwalter jeweils unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Vertretung der Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden gemäß Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches ernannt werden;

In Erwägung, dass für die Festsetzung dieses Verhältnisses die in den Statuten festgelegten Kriterien sowie die fakultativen individuellen Listenverbindungs- bzw. Zusammenführungserklärungen berücksichtigt werden, insofern diese der Institution vor dem 1. März des Jahres, das auf dasjenige der Gemeinde- und Provinzialwahlen folgt, übermittelt werden.

Nach Durchsicht der diesbezüglich schriftlich eingereichten individuellen Erklärung von Ratsfrau Vroni COLLAS;

NIMMT in Abänderung seines Beschlusses vom 29.01.2007 nachstehende individuelle Verbindungserklärung, die in Artikel L1523-15 - § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehen ist, für den Öffentlichen Wohnungsbau EIFEL **ZUR KENNTNIS:**

NAME Vorname	Funktion	Verbindungserklärung
Véronique COLLAS	Ratsmitglied	C.S.P.

Vorstehende Zurkenntnisnahme wird dem Öffentlichen Wohnungsbau EIFEL zur weiteren Veranlassung zugestellt.

STRASSENAMEN

Punkt 10. Festlegung eines neuen Straßennamen in der Parzellierung WEBER in Büllingen(D.K. Nr. 501.34))

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 24.10.1996 über die Einführung von Straßennamen auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN, und der Festlegung bestimmter Richtlinien für diese Straßennamen;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 21.09.2000 über die Einführung von Straßennamen für die Ortschaft BÜLLINGEN und MÜRRINGEN;

In Erwägung, dass der hinzuzufügende Straßename von den Eigentümern der Parzellierung in ihrem Schreiben vom 02.01.2007 dem Gemeindegremium vorgeschlagen wurde;

In Erwägung, dass die Kommission für Namensgebung öffentlicher Wege der D.G. von der Bezeichnung „Stephenweg“ abrät und ihrerseits die Bezeichnung „an Steffen“ vorschlägt:

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Straße in der Erschließung WEBER in Büllingen den Namen „An Steffen“ zuzuteilen und diese Bezeichnung der Liste der Straßennamen für die Ortschaft BÜLLINGEN hinzuzufügen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

VERKEHRSSICHERHEIT

Punkt 11. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr: Reservierung folgender Parkplätze ausschließlich für Personenkraftwagen, leichte Gebrauchsfahrzeuge und Motorkrafträder:

- 1. am Friedhof Büllingen,**
- 2. unterhalb der Kirche Wirtzfeld,**
- 3. unterhalb des Kindergartens Krinkelt und**
- 4. auf den Kinoparkplatz in Büllingen: Anpassen der Verordnung vom 20.04.2007(D.K.Nr. 581.15)**

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Auf Grund seiner Verordnung vom 20.04.2007 über den Erlass eines Parkverbots für Lkws auf verschiedenen Gemeindeparkplätzen, welche gemäß Anfrage des föderalen Transportministerium abgeändert werden müsste;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122 - 30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie des Herrn PFEIFFER und gegen die Stimme des Herrn FICKERS seine Verordnung vom 20.04.2007 über den Erlass eines Parkverbots für Lkws auf verschiedenen Gemeindeparkplätzen wie folgt zu ersetzen:

Artikel 1. Auf nachstehenden Parkplätzen der Gemeinde Büllingen das Parken ausschließlich Personenkraftwagen, leichten Gebrauchsfahrzeugen und Motorkrafträdern vorzubehalten:

1. am Friedhof Büllingen,
2. unterhalb der Kirche Wirtzfeld,
3. unterhalb des Kindergartens Krinkelt und
4. auf den Kinoparkplatz in Büllingen;

Artikel 2. Diese Parkeinschränkung durch ein Verkehrsschild E9b anzudeuten;

Artikel 3. Die vorliegende Beschlussfassung der Dienststelle des Ministeriums für Ausrüstung und Transporte des föderalen Verkehrsministeriums und dem Wallonischen Verkehrsminister für den Parkplatz „am Friedhof“ zwecks Genehmigung zuzustellen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 11bis Verlängerung der Polizeiverordnung zur Sicherstellung des 100-Dienstes auf Gebiet der Gemeinde Büllingen (D.K.Nr. 581.16)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Verordnung des Gemeinderates vom 08.01.2007 über die Sicherstellung des 100-Dienstes auf Gebiet der Gemeinde Büllingen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 06.09.2006 von Dr. med. D. BOUILLON, Präsident der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes, aus dem hervorgeht, dass der 100-Dienst nicht mehr lückenlos außerhalb der normalen Arbeitszeiten aufrecht erhalten werden kann;

In Erwägung, dass die in diesem Schreiben angeführten Fakten die Gewährleistung der gesundheitlichen Sicherheit auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN außerhalb der normalen Arbeitszeiten gefährdet und sogar total in Frage stellt;

In Erwägung, dass es keinen anderen 100-Dienst weder auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN noch in einer Entfernung gibt, der sowohl zeitlich als auch finanziell annehmbar ist;

In Erwägung, dass die oben erwähnte Verordnung auf jeden Fall verlängert werden muss, da die neue Grundordnung der Regionalwehr Büllingen noch nicht vom Provinzgouverneur gebilligt wurde und diese Maßnahme erfahrungsgemäß über 6 Monate dauert;

In Erwägung, dass die neue Grundordnung die Möglichkeit vorsieht freiwillige Sanitäter zu rekrutieren, wodurch eine Aufrechterhaltung des 100-Dienstes auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten möglich ist;

Auf Grund der Artikel L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ab dem heutigen Tage wird für eine Dauer von sechs Monaten (bis zum 27.03.2008) das Personal der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Roten Kreuzes (Abkommen mit dem 100-Dienst) zwangsverpflichtet, auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten den 100-Dienst durchzuführen;

Artikel 2. Übertretungen werden mit einfachen Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen;

Artikel 3. Vorstehende Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt sofort in Kraft;

Artikel 4. Eine Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird informationshalber an den Herrn Provinzgouverneur, an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an das Polizeigericht EUPEN in ST. VITH, an den Zonenchef der Polizeizone EIFEL sowie an den Leiter der Dienststelle BÜLLINGEN der Polizeizone EIFEL gerichtet;

Artikel 5. Ferner wird diese Verordnung informationshalber und zur weiteren Veranlassung zugestellt an:

- den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Herrn Karl-Heinz LAMBERTZ;
- den Herrn Minister Bernd GENTGES, zuständig für die Volksgesundheit;
- der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Roten Kreuzes mit der Bitte, ihre zuständigen verantwortlichen Personen und Dienststellen über diese

- Entscheidung in Kenntnis zu setzen;
- an die Herren Bürgermeister der Gemeinden AMEL und BÜTGENBACH.

FINANZEN

Punkt 12. Ersetzen der drei fehlenden Fußfälle von BÜLLINGEN bis WIRTZFELD: Beteiligung der Gemeinde (D.K.Nr. 802.6:568.1 und 485.12)

DER RAT;

In Erwägung, dass die drei fehlenden Fußfälle zwischen Büllingen und Wirtzfeld gemeinsam mit dem Werbeverein Wirtzfeld ersetzt werden sollen und diese Maßnahme auf insgesamt 18.150,00 € (inklusive 21 % MwSt.) veranschlagt wird;

Nach Durchsicht des entsprechenden Antrages vom 18.09.2007 des Werbevereins Wirtzfeld aus dem hervorgeht dass von der Gemeinde das Herstellen der Fundamente und eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 40 % des Sandsteinsockels angefragt wird;

In Erwägung, dass sich die Gemeinde finanziell an diesem Projekt beteiligen wird;

In Erwägung, dass es vorgesehen ist, den erforderlichen Kredit in der zweiten Haushaltsplanabänderung 2007 einzutragen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Sich wie folgt an dem Ersetzen der drei fehlenden Fußfälle zwischen Büllingen und Wirtzfeld zu beteiligen:

- a) Herstellen der Fundamente in eigener Regie
- b) Übernahme von 40 % der Kosten der Sandsteinsockel bis zu einem Maximum von 8.000,00 €;

Artikel 2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage von ordnungsgemäßen Rechnungsbelegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 13. Buchführung der Kirchenfabrik MANDERFELD: Erste Haushaltsabänderung des Wirtschaftsjahres 2007 – Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsabänderung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD in der Sitzung vom 16.08.2007 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 20.08.2007 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 10.09.2007 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 06.09.2007;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter für besagte Haushaltsabänderung ein günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsabänderung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Die Haushaltsabänderung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD, in der Sitzung vom 16.08.2007 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushalt	44.152,74	- 44.152,74
Erhöhung der Kredite	0	- 4.759,38
Verringerung der Kredite	0	+ 4.759,38
Neues Resultat	44.152,74	- 44.152,74

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 14. Übernahme einer Bürgschaft in Bezug auf eine Anleihe der Kirchenfabrik MÜRRINGEN zur Finanzierung von Umbauarbeiten des Pfarrheims MÜRRINGEN (D.K.Nr. 487.91 und 185.3)

DER RAT;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Kirchenfabrikrat von Mürringen beschlossen hat, eine Anleihe bei der DEXIA Bank in Höhe von 60.000,00 € aufzunehmen, rückzahlbar in 15 Jahren zwecks Finanzierung des Umbaus des Pfarrheims in Mürringen;

Auf Grund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde Büllingen übernimmt die Garantie über einen Betrag in Höhe von 60.000,00 € der Anleihe der Kirchenfabrik Mürringen bei der DEXIA Bank zwecks Finanzierung des Umbaus des Pfarrheims in Mürringen;

Artikel 2. Gegenwärtige Beschlussfassung wird der DEXIA Bank sowie dem Kirchenfabrikrat Mürringen zur weiteren Veranlassung zugestellt;

Artikel 3. Des Weiteren wird dieser Beschluss informationshalber der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 15. Veräußerung einer Parzelle in MÜRRINGEN an die Eheleute JOST-JOUCK aus BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.14)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages vom 18.07.2007 der Eheleuten Willy JOST-JOUCK, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Fokkengasse 16, auf Erwerb einer Gemeindepazelle gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur B, Nr. 186a, mit der Größe von 230m²;

In Erwägung, dass diese Parzelle für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 06.08.2007, in welchem der Preis auf 0,50 €/m² abgeschätzt wurde;
2. Einverständniserklärung der Ankäufer vom 27.08.2007;
3. Katasterplan und -mutterrolle;

4. Lageplan;
5. Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf einer Gemeindeparzelle gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur B, Nr. 186a (mit der Größe von 230m²), an die Eheleute Willy JOST-JOUCK, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Fokkengasse 16, zum Gesamtpreise von 115,00 €;

Artikel 2. Sämtliche Unkosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer und die Veraktung wird durch das Notariat MARAITE vorgenommen.

Punkt 16. Tausch eines Geländestreifens in MÜRRINGEN mit Herrn Manfred HEPP aus MÜRRINGEN (D.K.Nr. 506.14)

DER RAT;

In Erwägung, dass im Zuge des Neubauprojektes der Gemeindeschule MÜRRINGEN ersichtlich wurde, dass eine Geländeregulierung mit der Nachbarparzelle erforderlich ist, um die Zugänglichkeit zu allen Gebäudeteilen zu gewährleisten;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, jetzt, nach Abschluss der Arbeiten, einen Immobilientausch mit dem Anlieger, Herr Manfred HEPP, durchzuführen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN nachstehendes Gelände von Herrn Manfred HEPP, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Mürringen, Zur Lehmkaul 8, erwirbt: LOS 2, auf dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 01.06.2007 in roter Farbe eingetragen, bestehend aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 48f (tlw.) und der Parzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 48g, mit einer Gesamtgröße von 17m²: Gesamtwert = 255,00 €;

In Erwägung, dass Herr Manfred HEPP nachstehendes Gelände von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt: LOS 1, auf dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 01.06.2007 in blauer Farbe eingetragen, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 50L (tlw.), mit einer Gesamtgröße von 7m²: Gesamtwert = 105,00 €;

In Erwägung, dass bei Zustandekommen dieses Tauschgeschäftes die Gemeinde BÜLLINGEN an Herrn Manfred HEPP eine Ausgleichssumme in Höhe von 150,00 € bezahlt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 06.08.2007, in welchem der Preis für das Gelände auf 15,00 €/m² abgeschätzt wurde;
- Einverständniserklärung des Verkäufers vom 04.09.2007;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 01.06.2007;
- Katasterpläne und -mutterrollen;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt von Herrn Manfred HEPP, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Mürringen, Zur Lehmkaul 8, nachstehendes Gelände: LOS 2, auf dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 01.06.2007 in roter

Farbe eingetragen, bestehende aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 48f (tlw.) und der Parzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 48g, mit einer Gesamtgröße von 17m²: Gesamtwert = 255,00 €;

Artikel 2. Im Gegenzug erwirbt Herr HEPP von der Gemeinde BÜLLINGEN nachstehendes Gelände: LOS 1, auf dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 01.06.2007 in blauer Farbe eingetragen, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 50L (tlw.), mit einer Gesamtgröße von 7m²: Gesamtwert = 105,00 €;

Artikel 3. Eine Ausgleichssumme in Höhe von 150,00 € erhält Herr HEPP von der Gemeinde BÜLLINGEN;

Artikel 4. Die Veraktungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde BÜLLINGEN;

Artikel 5. Für das von der Gemeinde zu erwerbende Los den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen, und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die Parzellen von Herrn Manfred HEPP hypothekarisch belastet sind;

Artikel 6. Die anteiligen Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/122/01 gedeckt;

Artikel 7. Die Veraktung wird durch die Notarstube SPOTEN aus ST.VITH vorgenommen.

Punkt 17. Ankauf des Gebäudekomplexes mit Bering der ehemaligen Gendarmerie in BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Möglichkeit hat, Teile des ehemaligen Gendarmeriegebäudes in BÜLLINGEN, sowie Teile des Beringes von der Staatlichen Gebäuderegie, mit Sitz in 1040 BRUXELLES, Rue de la Loi 155, zu erwerben;

In Erwägung, dass dieser Immobilienankauf ebenfalls Gegenstand des Aktionsprogramms 2007-2008 des Sozialen Wohnungsbaus der Gemeinde BÜLLINGEN ist;

In Erwägung, dass zahlreiche Verhandlungen zwischen Vertretern des Gemeindegremiums und des Immobilienerwerbskomitees in dieser Angelegenheit stattgefunden haben;

Nach Durchsicht des Urkundenvorentwurfes des Immobilienerwerbskomitee vom 15.09.2007;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des Landmessers G. MREYEN vom 29.10.2006,;

In Erwägung, dass das Immobilienerwerbskomitee den Wert dieses Immobiliengeschäftes auf einen Betrag in Höhe von 500.000,00 € festgelegt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Dem Ankauf der nachstehend aufgeführten Parzellen in der Flur C, Gemarkung 1 (Büllingen), Gemeinde Büllingen von der Staatlichen Gebäuderegie zu einem Gesamtpreis von 500.000,00 € zuzustimmen, so wie diese im Vermessungsplan vom 29.10.2006 des Vermessungsbüros MREYEN eingetragen sind:

- * Los 4, groß 31,29 Ar aus den Parzellen Nr. 358x, 358b², 358z, 358c², 358d², 358a² und 358w (tlw.);
- * Los 6, groß 1,41 Ar aus den Parzellen Nr. 358r und 358x (tlw.);
- * Los 7, groß 1,32 Ar aus den Parzellen Nr. 358p und 358x (tlw.);
- * Los 8, groß 1,33 Ar aus den Parzellen Nr. 358n und 358x (tlw.);

